

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND GESELLSCHAFTLICHEN ZUSAMMENHALT
Albertstraße 10 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-55000
Telefax +49 351 564-55010

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/70/438-2022/188932

Dresden,
2. Dezember 2022

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper und Sarah Buddeberg
(DIE LINKE)**
Drs.-Nr.: 7/11230
Thema: Minderjährige Schwangere in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele schwangere Minderjährige haben in den Jahren 2018-2021 eine Sozialberatung in Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft in Anspruch genommen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren.)

Die Anzahl minderjähriger Schwangerer, die eine Sozialberatung im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft wahrgenommen haben, wird seitens der Staatsregierung nicht erhoben, sodass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

Frage 2: Wie viele Geburten durch Minderjährige gab es in den Jahren 2018-2021 in Sachsen (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Alter bei der Geburt.)

Die Angaben können der Anlage 1 entnommen werden. Sie wurden durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen aus der Bevölkerungsstatistik bereitgestellt. Hiernach kann aus Geheimhaltungsgründen die Angabe für die untere Altersgruppe nur als „unter 15“ erfolgen.

Frage 3: Wie viele minderjährige Mütter gab es in den Jahren 2018-2021 in Sachsen? (Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren.)

Zur Anzahl der minderjährigen Mütter im Freistaat Sachsen können keine Aussagen getroffen werden, da es sich laut dem Statistischem Landesamt des Freistaates Sachsen nicht um statistikrelevante Merkmale handelt, die im Rahmen der Bevölkerungsstatistik erhoben werden.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Gesellschaft-
lichen Zusammenhalt
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de

Frage 4: Welche finanziellen und sozialen Unterstützungsleistungen erhielten minderjährige Mütter in den Jahren 2018-2021? (Bitte nach Jahren, Anzahl, Höhe und Art der Unterstützungsleistungen aufschlüsseln)

Frage 5: Welche weiteren Maßnahmen (wie z.B. Modellprojekte, soziale und finanzielle Unterstützungsangebote) ergreift die Landesregierung zur Unterstützung von schwangeren Minderjährigen und minderjährigen Eltern?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

In der Regel besteht für Kinder minderjähriger Mütter ein gesetzlicher Anspruch zur Gewährung von Kindergeld und gegebenenfalls Kindergeldzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz. Laut Aussage der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen, stehen keine Daten für die Beantwortung zu Fallzahlen und Höhe zur Verfügung.

Außerdem wurden minderjährigen Müttern finanzielle Unterstützungsleistungen unter anderem durch das gesetzlich geregelte Bundeselterngeld und Landeserziehungsgeld gewährt. Die entsprechenden Angaben des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen für die Jahre 2018 bis 2021 können der Anlage 2 entnommen werden.

Im Rahmen der Sozialleistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird bei der Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel für werdende Mütter ab der zwölften Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des maßgeblichen Regelsatzes anerkannt (§ 30 Absatz 2 SGB XII). Laut der Statistik „Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt am 31.12.“ wurden für die Jahre 2018 bis 2020 keine Minderjährigen mit diesem Mehrbedarf erfasst. Das Ergebnis des Berichtsjahres 2021 weist nur eine sehr geringe Anzahl an minderjährigen Empfängerinnen mit diesem Mehrbedarf auf. Die Anzahl liegt unter der Geheimhaltungsgrenze für Veröffentlichungen.

Weiter besteht bei Schwangerschaft und Mutterschaft die Möglichkeit, Leistungen nach § 50 SGB XII (fünftes Kapitel - Hilfen zur Gesundheit) zu beziehen. Laut der Statistik über die Empfänger von Leistungen nach dem fünften bis neunten Kapitel SGB XII wurden an Minderjährige in den Jahren 2018 bis 2021 diese Unterstützungen nicht geleistet. Auch Empfängerinnen von Asylbewerberleistungen können solche Hilfen als Analogleistung nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes gewährt werden. Für die Jahre 2018 bis 2021 wurden im Rahmen der Statistik „Empfänger von Asylbewerberleistungen“ ebenfalls keine minderjährigen Leistungsempfängerinnen gemeldet.

Minderjährige Schwangere können auch einen Mehrbedarf nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geltend machen (§ 21 Absatz 2 SGB II). Die Anzahl der Regelleistungsberechtigten und die Höhe des Mehrbedarfs kann der Auswertung der Bundesagentur für Arbeit zu den Regelleistungsberechtigten (RLB) im Alter von unter 18 Jahren mit Mehrbedarf Schwangerschaft in Anlage 3 entnommen werden.

Daneben steht minderjährigen Schwangeren und Müttern im Freistaat Sachsen ein breites Beratungs- und Unterstützungsangebot in den staatlich anerkannten Schwangerenberatungsstellen der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Gesundheitsämter zur Verfügung, welche auf der Website des Freistaates Sachsen mit den jeweiligen Kontaktinformationen aufgeführt sind (www.familie.sachsen.de). Die qualifizierten Fachkräfte in den

Beratungsstellen stehen Schwangeren und minderjährigen Müttern unter anderem zu allgemeinen sozialen Fragen und finanziellen Hilfen beratend zur Seite. Sie bieten auch Unterstützung für die Beantragung von Leistungen der Stiftung „Hilfe für Familien, Mutter und Kind“, sodass an Schwangere und Familien bei Vorliegen einer besonderen Notlage nach Ausschöpfung der gesetzlichen Leistungen ergänzende finanzielle Unterstützungen gewährt werden können (www.familienstaerken.de).

Darüber hinaus bietet die Kinder- und Jugendhilfe mit den gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eine Leistung, die im Besonderen den Unterstützungsbedarfen von minderjährigen Müttern entspricht. Zur Leistungsgewährung gehört nach § 19 Absatz 4 SGB VIII auch die Zahlung des Unterhalts beziehungsweise der Krankenhilfe durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII obliegen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und werden von diesen in kommunaler Selbstverwaltung wahrgenommen. Demnach ist die Leistung nach § 19 SGB VIII gesamtverantwortlich, einschließlich der Planungs- und Finanzverantwortung, auf der kommunalen Ebene verortet.

In der Kinder- und Jugendhilfestatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder nach dem neunten Kapitel des SGB VIII wird die Leistung Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Vater und Kinder nach § 19 SGB VIII nicht erhoben. Insofern ist keine Aussage zur statistischen Häufigkeit der benannten Leistung möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Petra Köpping

Anlagen

Anlage 1
zur Drs.: 7/11230

Lebendgeborene des Freistaates Sachsen 2018 bis 2021 nach dem Alter der Mutter¹

Alter der Mutter	Lebendgeborene			
	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021
unter 15	5	7	6	5
15	14	19	24	10
16	45	27	46	33
17	108	104	95	82

¹ Alter der Mutter ermittelt als Differenz zwischen Berichtsjahr und Geburtsjahr der Mutter. Fehlende Angaben zum Alter der Mutter wurden durch das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen nach einem festgelegten Berechnungsmodell mit durchschnittlichen Altersangaben imputiert. Gebietsstand 1. Januar 2022

Bundeselterngeld

Bundeselterngeld ¹								
Alter	Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2020		Jahr 2021	
	Anzahl	Beträge	Anzahl	Beträge	Anzahl	Beträge	Anzahl	Beträge
13	0	0,00	0	0,00	0	0,00	1	1500,00
14	5	12000,00	6	5400,00	6	10800,00	4	2850,00
15	12	14700,00	15	23700,00	24	35475,00	9	15300,00
16	58	98492,57	39	62801,61	51	66000,00	45	74475,00
17	144	244835,09	143	213401,37	112	172454,69	104	178670,65

Landeserziehungsgeld

Landeserziehungsgeld ²								
Alter	Jahr 2018		Jahr 2019		Jahr 2020		Jahr 2021	
	Anzahl	Beträge	Anzahl	Beträge	Anzahl	Beträge	Anzahl	Beträge
15	0	0,00	3	1710,00	2	1050,00	3	1350,00
16	1	750,00	2	1350,00	1	300,00	5	1850,00
17	13	7790,00	15	10650,00	10	6130,00	8	4200,00

¹ Angabe der Beträge in Euro

² Angabe der Beträge in Euro

**Regelleistungsberechtigte (RLB) im Alter von unter 18 Jahren mit Mehrbedarf
Schwangerschaft**

Sachsen (Gebietsstand Dezember 2021)
Zeitreihe

Daten zu Leistungen nach dem SGB II nach einer Wartezeit von 3 Monaten.

Berichtsmonat / Jahresdurchschnitt	RLB unter 18 Jahren mit Mehrbedarf Schwangerschaft	Höhe des Mehrbedarfs Schwangerschaft in Euro
	1	2
Jahresdurchschnitt 2018	71	3.800,37
Jahresdurchschnitt 2019	70	3.692,00
Jahresdurchschnitt 2020	66	3.562,61
Jahresdurchschnitt 2021	54	3.357,68

Erstellungsdatum: 14.11.2022, Statistik-Service Südost, Auftragsnummer 335655

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit